

**Kurztitel**

Glücksspielgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 620/1989

**§/Artikel/Anlage**

§ 22

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1990

**Außerkrafttretensdatum**

31.03.1991

**Text**

§ 22. Im Konzessionsbescheid ist insbesondere festzusetzen:

1. Die Dauer der Konzession; sie darf 15 Jahre nicht überschreiten;
2. die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherstellung;  
diese ist mit mindestens 10 vH des Grundkapitals des Konzessionärs festzusetzen; die finanziellen Verpflichtungen des Konzessionärs gegenüber dem Bund und den Spielern sind hiebei zu berücksichtigen;
3. die Bezeichnung und die Art der Durchführung der Glücksspiele, die in Spielbanken betrieben werden dürfen;
4. die Art der Kontrolle der Besucher gemäß § 25 und der Spielbanken gemäß § 31;
5. die Spielzeit in den Spielbanken und der Preis der Eintrittskarten;
6. eine Betriebspflicht für Lebendspiele.